

Az.: 4 A 468/09  
4 K 897/04

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

**Im Namen des Volkes**

### **Urteil**

In der Verwaltungsrechtssache

des minderjährigen Kindes

vertreten durch die Mutter  
als gesetzliche Vertreterin

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

- Kläger -  
- Berufungsbeklagter -

gegen

den Landkreis Mittelsachsen  
vertreten durch den Landrat

- Beklagter -  
- Berufungskläger -

wegen

Sozialhilferechts  
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Präsidenten des Obergerichtes Künzler, den Richter am Obergericht Meng und den Richter am Sozialgericht Dr. von Egidy aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 29. Juni 2010

### **für Recht erkannt:**

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 30. April 2007 - 4 K 897/04 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand:**

Die Beteiligten streiten noch um eine Rückforderung von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt für den Zeitraum Mai 1999 bis Oktober 2003 in Höhe von 1.285 €.

Der am.....1997 geborene Kläger ist schwerstbehindert mit einem Grad der Behinderung von 100 und den Merkzeichen „G“, „B“ und „H“ wegen eines psychomotorischen Entwicklungsrückstandes, einer Sprachentwicklungsstörung, einer Verhaltensstörung mit autistischen Zügen und eines Herzfehlers. Er lebt zusammen mit seiner am.....1979 geborenen alleinerziehenden Mutter, die in einer Werkstätte für Behinderte betreut wird, und deren Eltern.

Die Mutter des Klägers beantragte erstmals am 19.6.1997 Sozialhilfe nach dem BSHG. In dem von ihr eigenhändig unterschriebenen Antragsformular gab sie keinerlei Vermögen an. Seit Juni 1997 bezog sie und ab dessen Geburt auch der Kläger mit Unterbrechungen laufend Hilfe zum Lebensunterhalt in schwankender Höhe.

Nachdem dem Beklagten auf Grund eines Datenabgleiches Zinseinkünfte des Klägers und seiner Mutter bekannt geworden waren, prüfte der soziale Dienst des Beklagten im Oktober 2003 das Vorhandensein von Sparbüchern bzw. Girokonten. Die Prüfung ergab, dass sich Sparbücher im Haushalt der Urgroßmutter des Klägers befanden. Hierbei handelte es sich insbesondere um ein auf den Namen des Klägers laufendes am 6.11.1997 angelegtes Sparkas-

senbuch mit einem Kontostand zum 29.04.2003 in Höhe von 2.893,06 €. Die Urgroßmutter des Klägers teilte mit Schreiben vom 12.10.2003 mit, sie habe das Geld gespart, um dem Kläger eine Therapie zu ermöglichen. Nun werde sie sich das Geld zurückholen. Ferner ergab sich, dass auf den Namen des Klägers eine „Unfall-Prämienrückgewähr-Versicherung“ bei der .....AG abgeschlossen war, die am 1.9.2003 einen Rückkaufwert von 533 € hatte.

Mit Bescheid vom 14.11.2003 stellte der Beklagte die Hilfe zum Lebensunterhalt zum 31.10.2003 ein.

Mit Schreiben vom 24.11.2003 hörte der Beklagte die Mutter des Klägers zur beabsichtigten Rückforderung der ihr und dem Kläger für die Monate Mai 1999, Oktober 1999, Dezember 1999 - Januar 2000, Februar - Juni 2001 und Juli 2002 - Oktober 2003 gewährten Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von insgesamt 1.538,39 € an.

Mit Schreiben vom 8.12.2003 teilte die Mutter des Klägers mit, dass sie jetzt für 1.299 € Möbel gekauft habe. Das Spargbuch für den Kläger habe ihre Großmutter angelegt und bespart. Sicherlich habe sie beim Anlegen dieses Kontos irgendwann einmal etwas unterschrieben. Allerdings habe sie nicht gewusst, wie viel Geld sich auf dem Konto befunden habe. Die Versicherung habe sie für ihren Sohn abgeschlossen, weil man ihr dazu geraten habe. Nun habe sie festgestellt, dass ihr Sohn wegen seiner Behinderung keinen Versicherungsschutz genieße und die Versicherung gekündigt.

Mit Rückforderungs- und Leistungsbescheid vom 30.1.2004 nahm der Beklagte die Verwaltungsakte, welche Hilfe zum Lebensunterhalt für die Monate Mai 1999, Oktober 1999, Dezember 1999, Januar 2000, Februar - Juni 2001 und August 2002 - Oktober 2003 gewährten, gegenüber dem Kläger zurück. An den Beklagten seien 1.538,38 € zurückzuzahlen. Für den Betrag von 253,38 € hafte die Mutter des Klägers, für den Betrag von 1.285 € hafteten der Kläger und seine Mutter gesamtschuldnerisch. Der Beklagte ordnete die sofortige Vollziehung der Zahlungsverpflichtung an. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, die Mutter des Klägers sei im Antrag auf Sozialhilfe und in den Hilfebescheiden auf ihre Verpflichtung zur Angabe von erheblichen Tatsachen und zur Mitteilung von Änderungen der Verhältnisse hingewiesen worden. Trotzdem habe sie dem Sozialamt die Vermögensanlage

bei der Kreissparkasse verschwiegen. Das Vermögen des Klägers übersteige den Freibetrag von 256 €. Ein Härtefall liege nicht vor. Er müsse sich das Handeln seines Vertreters zurechnen lassen. Die Aufhebung der Verwaltungsakte beruhe auf § 45 SGB X. Das tatsächliche oder rechtlich zurechenbare Verhalten der Mutter des Klägers sei zumindest grob fahrlässig gewesen. Sie habe durch ihr Verhalten die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt.

Hiergegen erhob die Mutter des Klägers mit Schreiben vom 13.2.2004 Widerspruch. Die Urgroßmutter des Klägers habe die Schenkung wegen eigener Bedürftigkeit am 17.10.2003 rückgängig gemacht. Der Kläger sei wegen seiner Behinderung extrem unfallgefährdet. Daher sei die Unfallversicherung erforderlich. Der Rückkaufwert lasse sich nur mit vollständiger Kündigung der Unfallversicherung realisieren.

Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 30.3.2004 zurück. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, der Kläger könne gegen die Rückbuchung der Ersparnisse Ansprüche aus § 519 Abs. 1 BGB geltend machen und habe bis zum Verbrauch der Mittel keinen Anspruch auf Hilfeleistungen nach dem BSHG.

Der Kläger und seine Mutter haben am 17.5.2004 Klage vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz erhoben. Sie tragen im Wesentlichen vor, bei der Mutter des Klägers sei ein Grad der Behinderung von 20 festgestellt worden. Der Beklagte habe sie nur mangelhaft aufgeklärt. Sie sei in Folge der Behinderung nicht in der Lage, schwierige Sachverhalte zu erfassen. Sie werde von der Lebenshilfe betreut, von der sie den Antrag habe ausfüllen lassen. Die Urgroßmutter des Klägers sei zwischenzeitlich verstorben. Die Unfallversicherung sei auf Grund einer Nötigung durch die Sachbearbeiterin des Beklagten gekündigt worden. Der Mutter des Klägers wurde von der .....AG im Januar 2004 ein Rückkaufwert aus der Unfallversicherung in Höhe von 581,29 € ausgezahlt.

Der Beklagte ist der Klage entgegengetreten und hat zunächst gerügt, dass sie unter der Bedingung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe erhoben worden und damit unzulässig sei. Durch die Kontoeröffnungsunterlagen der Kreissparkasse sei nachweisbar, dass die Mutter des Klägers die Beantragung der Kontoeröffnung unterschrieben habe.

In der mündlichen Verhandlung am 13.3.2007 hat das Verwaltungsgericht die Tante der Mutter des Klägers als Zeugin vernommen. Die Zeugin hat insbesondere ausgeführt, sie wisse dass ihre Mutter, die Urgroßmutter des Klägers, ihren Enkeln und Urenkeln Geldgeschenke gemacht habe. Da der Kläger auf Grund seiner Behinderung mit Geld selbst nichts anfangen können, hätte sie die Idee gehabt, das Geld für ihn zu sparen, um ihm eine Delphintherapie zu ermöglichen. Sie habe das Sparbuch selbst verwahrt, damit es nicht zweckentfremdet werden konnte. Als sie gehört habe, dass das Sozialamt das Geld konfiszieren wolle, habe sie es vom Konto abgehoben und das Sparbuch anschließend der Mutter des Klägers übergeben.

Mit Urteil vom 30.4.2007 hat das Verwaltungsgericht den Bescheid vom 30.1.2004 und den Widerspruchsbescheid vom 30.3.2004 aufgehoben. Die Klage sei zulässig, da sie nicht unter einer Bedingung erhoben worden sei. Sie sei mit „Klage“ überschrieben und nicht etwa als Klageentwurf gekennzeichnet gewesen. Sie sei auch begründet, da die Voraussetzungen für die Zurücknahme der Verwaltungsakte nach § 45 Abs. 1 SGB X nicht vorgelegen hätten. Zu Unrecht habe der Beklagte das Sparkonto dem Kläger zugerechnet. Die Beweisaufnahme habe ergeben, dass weder der Kläger noch seine Mutter über dieses Konto hätten verfügen können. Die Zeugin habe die Angaben ruhig und sicher gemacht. Das Gericht habe keinen Anlass, am Wahrheitsgehalt ihrer Angaben zu zweifeln.

Nach der Rechtsprechung des BGH sei aus einem derartigen Verhalten eines Zuwendenden zu schließen, dass dieser sich die Verfügung über das Sparguthaben bis zu seinem Tode vorbehalten wolle. Das auf dem Konto befindliche Guthaben hätte daher nicht dem Kläger zugerechnet werden dürfen. Das gelte erst recht, wenn der Zuwendende – wie hier – das Sparguthaben abhebe und für eigene Zwecke verwende. Die Verwertung des Rückkaufwerts der Unfallversicherung bedeute für den Kläger offensichtlich eine Härte. Der Rückkaufwert habe am 1.9.2003 den Schonbetrag um lediglich 277 € überstiegen. Angesichts dessen hätte sich dem Beklagten aufdrängen müssen, dass die Verwertung, die eine Kündigung der Unfallversicherung vorausgesetzt habe, außer Verhältnis zu den auftretenden Folgen, nämlich dem Wegfall des Versicherungsschutzes trotz behinderungsbedingter Unfallneigung, stehen würde. Hinsichtlich des Vorliegens einer Härte und der Umsetzung des Bescheides nach § 45 SGB X liege ein Ermessensmangel in der Form eines (Teil-)Ermessensausfalles vor.

Der Beklagte hat gegen das ihm am 10.5.2007 zugestellte Urteil am 30.5.2007 die Zulassung der Berufung beantragt.

Mit Beschluss vom 2.9.2009 - 4 B 390/07 - hat der Senat die Berufung wegen eines Verfahrensmangels zugelassen. Zwar habe das Verwaltungsgericht der Klage jedenfalls im Ergebnis zu Recht stattgegeben, weil der Beklagte wegen des Vermögens des Klägers auch Bescheide über Hilfe zum Lebensunterhalt an seine Mutter aufgehoben habe. Des Weiteren spreche viel dafür, dass das Ermessen fehlerhaft ausgeübt worden sei. Allerdings sei die Kammer des Verwaltungsgerichts fehlerhaft bei der Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter nicht mit einem ständigen Vorsitzenden Richter besetzt gewesen.

Der Beklagte hat seine Berufung daraufhin auf das zu Gunsten des Klägers ergangene Urteil beschränkt. Dem Kläger sei insgesamt Hilfe in Höhe von 1.285 € und damit weniger als der höchste Vermögensstand von 3.426,06 € abzüglich des Schonvermögens von 256 € geleistet worden.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 30.4.2007 insoweit aufzuheben und die Klage abzuweisen, als vom Kläger Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von 1.285 € zurückgefordert wird.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Ermessensausübung sei mangelhaft. Es sei nicht erkennbar, dass überhaupt ein sachgerechtes Ermessen ausgeübt worden sei. Die Urgroßmutter des Klägers hätte die Bank nicht mehr aufsuchen können und daher seine Mutter gebeten, die Kontoeröffnung vorzunehmen. Es dürfe allenfalls der Rückkaufwert von 533 € für die Versicherung als Vermögen angesetzt werden.

Mit Beschluss vom 11.5.2010 hat der Senat das Verfahren hinsichtlich der Mutter des Klägers abgetrennt und unter dem Az.: 4 A 371/10 eingestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte (2 Bände) und die Verwaltungsvorgänge des Beklagten (3 Bände) verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

### **Entscheidungsgründe**

Nach Abtrennung des Verfahrens hinsichtlich der Mutter des Klägers ist nur noch die Klage des Klägers hinsichtlich der gegen ihn gerichtete Rückforderung von 1.285 € Gegenstand des Berufungsverfahrens.

Die vom Senat mit Beschluss vom 2.9.2009 - 4 B 390/07 - zugelassene Berufung ist unbegründet. Zwar beruht das angefochtene Urteil auf einem Besetzungsmangel und damit einem unwiderleglich zu vermutendem Verfahrensmangel im Sinne des § 138 Nr. 1 VwGO (vgl. dazu im Einzelnen: Beschluss des Senats, a. a. O.). Da das Verwaltungsgericht der Klage des Klägers aber in der Sache zu Recht stattgegeben hat, hat sich dieser Verfahrensmangel nicht auf die angefochtene Entscheidung ausgewirkt, weil sie im Ergebnis richtig ist. Daher ist eine Aufhebung des angefochtenen Urteils und eine Zurückverweisung nicht angezeigt (vgl. BVerwG, Urt. v. 2.9.1999 - 2 C 22/98 -, BVerwGE 109, 283, m. w. N.).

1. Die Klage ist zulässig. Sie ist insbesondere nicht unter einer Bedingung erhoben worden. Zwar hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers in der mit „Klage“ überschriebenen Klageschrift die Anträge etwas unglücklich angekündigt mit

„1. den Klägern Prozesskostenhilfe unter meiner Beiordnung für die nachfolgende Klage zu bewilligen,

2. sodann, nach Bewilligung der Prozesskostenhilfe den Bescheid der Beklagten (...) aufzuheben.“

Allerdings ist daraus nicht zu entnehmen, dass der Prozessbevollmächtigte zunächst einen isolierten Prozesskostenhilfe-Antrag für eine im Falle der Prozesskostenhilfe-Bewilligung nachfolgende Klage anbringen wollte. In diesem Falle wäre es üblich gewesen, den Schriftsatz mit „Klageentwurf“ zu überschreiben und ausdrücklich klarzustellen, dass eine Klageerhebung vor Prozesskostenhilfe-Bewilligung nicht gewollt sei. Dafür, dass mit der Klageschrift vom 14.5.2004 eine Klageerhebung gewollt war spricht ferner, dass das Verfahren gemäß § 188 VwGO gerichtskostenfrei ist daher ein dem Klageverfahren vorgeschaltetes Prozesskostenhilfe-Verfahren dem Kläger gebührenrechtlich keine Vorteile geboten hätte.

2. Die Klage ist - soweit sie Gegenstand des Berufungsverfahrens ist - auch begründet.

Zu Recht hat das Verwaltungsgericht den Bescheid des Beklagten vom 30.1.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.3.2004 aufgehoben. Dieser Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

2.1. Die Voraussetzungen für die Rücknahme der Bescheide, mit denen dem Kläger Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG bewilligt worden war, nach § 45 SGB X liegen nicht vor. Nach dieser Vorschrift darf ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlichen Vorteil begründet oder bestätigt hat, soweit er rechtswidrig ist auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden (§ 45 Abs. 1 SGB X).

Eine Rücknahme der aufgehobenen Leistungsbescheide auf dieser Grundlage scheidet bereits deshalb aus, weil diese nicht rechtswidrig waren. Insbesondere stand der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt an den Kläger nicht entgegen, dass er seinen notwendigen Lebensunterhalt aus seinem Vermögen beschaffen konnte (§ 11 Abs. 1 Satz 1 BSHG). Denn der Kläger verfügte im Aufhebungszeitraum nicht über Vermögen, das die Freibeträge des § 88 BSHG in Verbindung mit § 1 der DVO zur Durchführung von § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG überstieg.

Das Sparguthaben auf dem von der Urgroßmutter des Klägers verwahrten Sparkassenbuch war jedenfalls kein verwertbares Vermögen des Klägers im Sinne des § 88 Abs. 1 BSHG.

Zwar hatte die Mutter des Klägers als seine gesetzliche Vertreterin dieses Sparkonto eröffnet. Allerdings hatte die Urgroßmutter des Klägers das Sparbuch verwahrt und darauf Einzahlungen vorgenommen. In Anbetracht der Tatsache, dass die Sparkasse ausweislich der Eintragung auf der ersten Seite des Sparbuches berechtigt war, an den Vorleger des Sparbuches Zahlung zu leisten, kommt es nicht darauf an, ob die Urgroßmutter des Klägers über eine Kontovollmacht verfügte. Denn auch ohne Vollmacht konnte sie als Besitzerin des Sparkassenbuches alleine über das Sparguthaben verfügen, was sie am 17. und 20.10.2003 auch getan hat. Nach der Rechtsprechung des BGH (Urt. v. 18.1.2005 - X ZR 264/02 -, NJW 2005, 980) ist typischerweise, wenn ein naher Angehöriger ein Sparbuch auf den Namen eines Kindes anlegt, ohne das Sparbuch aus der Hand zu geben, aus diesem Verhalten zu schließen, dass er sich die Verfügung über das Sparguthaben bis zu seinem Tode vorbehalten will. So liegt der Fall hier. Damit war das Sparguthaben weder Vermögen des Klägers, noch war es für ihn verwertbar (ähnlich bereits: SächsOVG, Beschl. v. 30.10.1997 - 2 S 235/95 -, SächsVBl. 1998, 137, 138).

Ferner verfügte der Kläger über Vermögen in Form des Rückkaufwertes einer Unfallversicherung. Es kann offen bleiben, ob dieser Vermögenswert - wie vom Verwaltungsgericht angenommen - gemäß § 88 Abs. 3 Satz 1 BSHG nicht verwertbar im Sinne des § 88 Abs. 1 BSHG war. Hierfür spricht einiges, indem es für den Kläger eine besondere Härte bedeutet hätte, diesen Versicherungsvertrag aufzulösen, um den Rückkaufwert zu realisieren. Jedenfalls aber überstieg der zu realisierende Rückkaufwert dieser Versicherung nicht den Freibetrag in Höhe von mindestens 1.535 € gemäß § 1 Satz 1 Nr. 3 der Durchführungsverordnung zu § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSGH, der in angemessenem Verhältnis auf den Kläger und seine Mutter aufzuteilen war (Brühl, in: LPK-BSHG, 6. Aufl., § 88 Rn. 67 m. w. N.).

2.2 Selbst wenn man annimmt, dass die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 oder 3 SGB X gegeben gewesen sein könnten, woran der Senat in Anbetracht der Gesamtumstände des Falles und des persönlichen Eindruckes von der Mutter des Klägers erhebliche Zweifel hat, ist der angefochtene Bescheid auch rechtswidrig, weil der Beklagte jedenfalls das vorgeschriebene Ermessen im Rahmen des § 45 Abs. 1 SGB X nicht ausgeübt hat. Der Bescheid muss erkennen lassen, dass die Behörde sich bewusst war, einen Ermessensspielraum zu haben und weiter die Gesichtspunkte von zentraler Bedeutung aufzeigen, von denen die Behörde

bei der Ausübung des Ermessens ausgegangen ist (Wiesner, in: von Wulffen, SGB X, 5. Auflage, § 45 Rn. 5).

Der Bescheid vom 30.1.2004 lässt bereits nicht erkennen, dass sich der Beklagte bewusst war, einen Ermessensspielraum zu haben. Hierauf deutet die verwendete Formulierung „Die genannten Verwaltungsakte sind (...) aufzuheben.“ (S. 4, 4. Absatz des Bescheides) hin. Auch im Übrigen lassen sich diesem Bescheid keinerlei Ausführungen zu einer Abwägung der im Raume stehenden Interessen entnehmen. Der Widerspruchsbescheid vom 30.3.2004 verweist in der Begründung auf die Ausführungen des Ausgangsbescheides und enthält keine weitergehenden Ausführungen, die auf eine Ermessensausübung hindeuten würden.

Da der Beklagte überhaupt kein Ermessen ausgeübt hat, kommt es nicht mehr darauf an, dass Gesichtspunkte von nicht unerheblichem Gewicht dafür sprechen, dass die Ermessensausübung zu Gunsten des Klägers hätte ausgehen können.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Revision war nicht zuzulassen, weil kein Zulassungsgrund nach § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
Künzler

Meng

Dr. von Egidy

*ausgefertigt/beglaubigt:*

*Bautzen, den*

*Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Die Geschäftsstelle*

*Scholz*

*Justizobersekretärin*